

NR. 862 | 11. JANUAR 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstvereinbarung
über die Kindertagesstätte „Uni-Kids“
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 17.12.2010

**Dienstvereinbarung
über die Kindertagesstätte „Uni-Kids“
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 17.12.2010

zwischen dem

Personalrat der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden,

und der

Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Kanzler

sowie zwischen dem

Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden

und der

Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Rektor

wird gemäß § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG) folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Ruhr-Universität Bochum ist als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert und legt Wert auf ein pädagogisch hochwertiges Angebot zur Betreuung der Kinder ihrer Mitglieder und Angehörigen. Dadurch soll insbesondere die Gewinnung qualifizierten wissenschaftlichen Personals, auch aus dem Ausland, gefördert werden.

§ 1

Zwecke

(1) Um für Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität eine gute Kinderbetreuung sicherzustellen, um hochqualifiziertes Personal für die Ruhr-Universität Bochum zu rekrutieren und um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, wird eine vom Akademischen Förderungswerk Bochum (AKAFÖ) betriebene Kindertagesstätte (Kita) „Uni-Kids“ eingerichtet.

(2) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sollen dazu beitragen, beim Betrieb der Kindertagesstätte

- die Kita-Plätze angemessen auf die Kinder der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen sowie auf die Kinder neu zu rekrutierender Beschäftigter zu verteilen,
- die Bezahlbarkeit von Kita-Plätzen unter sozialen Aspekten zu beachten,
- an die Arbeitszeiten der Beschäftigten angepasste Öffnungszeiten einzurichten und
- ein pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der aktuellen Methoden der frühkindlichen Erziehung anzuwenden, wie z. B. Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz.

(3) Grundsätze, Regelungswege und Beteiligungsinstrumente nach dieser Dienstvereinbarung sollen eine zügige, unbürokratische und von den beschäftigten Mitarbeiter/innen, den Personalvertretungen sowie der Hochschulleitung getragene Nutzung der Kindertagesstätte ermöglichen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen der Ruhr-Universität Bochum im Sinn des LPVG NRW.

(2) Die Ruhr-Universität Bochum wird die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch auf die Beschäftigten anwenden, die nicht durch einen Personalrat vertreten werden.

**§ 3
Regelungen**

(1) Das Akademische Förderungswerk Bochum betreibt „Uni-Kids“ als öffentliche Kindertagesstätte für den Sozialraum Ruhr-Universität. In dem dafür geschlossenen Vertrag zwischen der Ruhr-Universität Bochum und dem AKAFÖ werden die Inhalte dieser Dienstvereinbarung abgesichert.

(2) Die Öffnungszeiten der Kita „Uni-Kids“ orientieren sich an der Nachfrage der Nutzer/innen und den Erfordernissen des Universitätsbetriebes und werden von der Koordinierungsgruppe (§ 4) abgestimmt.

(3) Das pädagogische Konzept wird von der Ruhr-Universität Bochum entwickelt. Es bedarf der Zustimmung der Koordinierungsgruppe und dient als Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kita.

(4) Die Gebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Bochum bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung). Soweit Gestaltungsspielräume im Hinblick auf Elternbeiträge und sonstige Gebühren bestehen, kann die Koordinierungsgruppe Regelungen formulieren.

(5) Die Platzvergabe orientiert sich an den Vorgaben für eine öffentliche Kindertagesstätte. Da die Ruhr-Universität als eigener Sozialraum definiert ist, haben Kinder von Personen, die neu eingestellt werden, sowie von Beschäftigten und Mitgliedern der Ruhr-Universität Vorrang bei der Platzvergabe.

Die Plätze werden unter Berücksichtigung vorrangiger gesetzlicher Regelungen zu mindestens 40 % an Kinder von wissenschaftlich/ künstlerisch Beschäftigten und Beschäftigten aus Technik und Verwaltung vergeben.

Sollte nach den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW (Kibiz) ein Ermessensspielraum bestehen, sollen Kinder von Alleinerziehenden und von Familien mit geringem Einkommen sowie Geschwisterkinder bevorzugt Berücksichtigung finden.

Bei Konflikten bezüglich der Platzvergabe können sich die Beteiligten an die Koordinierungsgruppe wenden, die in diesen Fällen entscheidet.

§ 4

Koordinierungsgruppe

(1) Die Ruhr-Universität Bochum richtet eine Koordinierungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Der Rektor der Ruhr-Universität oder ein/e Vertreter/in
- Der Kanzler der Ruhr-Universität oder eine/e Vertreter/in
- Der/die Geschäftsführer/in des AKAFÖ oder ein/e Vertreter/in
- Der/die Kita-Leiter/in oder ein/e Vertreter/in
- Ein/e Vertreter/in des Elternbeirats nach dem Kibiz
- Ein/e Vertreter/in des wissenschaftlichen Personalrats der Ruhr-Universität
- Ein/e Vertreter/in des Personalrates der Ruhr-Universität

Die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung werden beratend zu den Sitzungen eingeladen. Im Einvernehmen können Gäste zu Sitzungen der Koordinierungsgruppe eingeladen werden.

(2) Die Koordinierungsgruppe überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Dienstvereinbarung. Hierzu informieren das AKAFÖ und die Kita-Leitung die übrigen Mitglieder der Koordinierungsgruppe umfassend. Sie tritt auf Antrag von zwei oder mehr Mitgliedern zusammen.

(3) Die Koordinierungsgruppe dient dem Interessenausgleich zwischen den Beteiligten in wichtigen Belangen der Kindertagesstätte, insbesondere in der Planungs- und Errichtungsphase. Zu diesem Zweck arbeiten die Mitglieder mit dem Ziel zusammen, einvernehmliche Regelungen zu finden. Stellen Dienststelle oder Personalräte fest, dass eine Entscheidung gegen ihre Interessen verstößt, so können sie in einer Frist von 14 Tagen den Entschei-

dungsweg über das Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen einleiten.

(4) Die Koordinierungsgruppe wählt einen Sprecher / eine Sprecherin, der/die die Einladung und Sitzungsleitung übernimmt.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Die vorstehende Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 2 Jahren ab Betriebsbeginn. Die Koordinierungsgruppe evaluiert zum Ablauf die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung und schlägt Modifikationen vor. Solange diese Modifikationen nicht formell vereinbart werden, gelten die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung fort.

Sollte sich ein Teil der Vereinbarung als unwirksam herausstellen, gelten die anderen Teile weiterhin. Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird eine Nachwirkung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung vereinbart.

Bochum, den 17.12.2010

für die Dienststelle:

Ruhr-Universität Bochum
Der Rektor

Ruhr-Universität Bochum
Der Kanzler

(Prof. Dr. E. Weiler)

(G. Möller)

für die Personalräte:

für den Personalrat

für den Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten

(W. Schwarz)

(Dr. M. Jost)